

Satzung des Vereins BuNTes Netzwerk des queeren Sports (BuNT-Net)

Gründungssatzung am 24.11.2023, zuletzt geändert am 24.09.2024

Präambel

Der Verein „BuNTes Netzwerk des queeren Sports“ (BuNT-Net) macht sich zur Aufgabe, die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe queerer Menschen am Sport weiterzuentwickeln und zu unterstützen. Neben der Erfüllung der Vereinszwecke versteht sich der Verein dabei als eine Stimme der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen (LGBTIQ*) in all ihrer Vielfalt im Sport. Es geht dabei insbesondere um die Förderung der Selbstbestimmung queerer Menschen im Sport und die aktive Einflussnahme bei hierfür notwendigen Veränderungen der Strukturen. Die Arbeit und das Wirken des Vereins zielen dabei stets auf Nachhaltigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BuNTes Netzwerk des queeren Sports“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein trägt die Abkürzung „BuNT-Net“.
- (3) Er hat den Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und hier die Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und des Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Geschlechtsmerkmalen oder der geschlechtlichen oder sexuellen Identität, auch in Verschränkung mit weiteren Diskriminierungsmerkmalen, im Sport. Der Zweck umfasst ebenfalls die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität im Sport diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Bildungs-, Beratungs- und Netzwerkarbeit
 - b. die regelmäßige Planung und Koordination der „BundesNetzwerkTagung des queeren Sports (BuNT)“
 - c. Vertretung der Interessen der Zielgruppen im organisierten Sport
- (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Organe des Vereins (gemäß § 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vollversammlung. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 6 BGB zuständig.

§ 3 Positionierung, Werte, gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Der Verein positioniert sich klar für eine vielfältige Gesellschaft und die Gleichstellung und Teilhabe aller Menschen. Er tritt jeglicher Diskriminierung entschieden und aktiv entgegen, auch im Zusammenwirken von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie Geschlecht, geschlechtliche und sexuelle Identität, Geschlechtsausdruck, gesellschaftliche Stellung, sozialer Status, physische oder psychische Einschränkung oder Behinderungen, chronische Erkrankungen, körperliche Merkmale, Lebensalter, Staatsangehörigkeit, Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung sowie rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibungen.
- (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er unterstützt Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt.

§ 4 Erwerb der Vereinszugehörigkeit

- (1) Vereinszugehörige können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht der sich bewerbenden Person das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste Vollversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Vereinszugehörigkeit zur Förderung des Vereins oder ehrenhalber

- (1) Förderevereinszugehörige sind vereinszugehörige Personen ohne Stimmrecht in der Vollversammlung.
- (2) Ehrenvereinszugehörige sind natürliche Personen und haben Sonderrechte gemäß § 35 BGB, welche vom Verein an verdiente Vereinszugehörige oder eine verdiente dritte Person verliehen werden. Die Sonderrechte werden von der Vollversammlung festgelegt. Die Ehrenvereinszugehörigkeit erfolgt auf Vorschlag und wird von der Vollversammlung beschlossen.

§ 6 Erlöschen der Vereinszugehörigkeit

- (1) Die reguläre Vereinszugehörigkeit im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Vereinszugehörige ehrenhalber können auch posthum ernannt werden oder verbleiben nach dem Tod bis auf Weiteres im Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Eine vereinszugehörige Person kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - d. gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstößt;
 - e. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Vereinszugehörigkeit in einer extremistischen Partei oder Organisation oder durch querefeindliche Gesinnung oder querefeindliches Handeln schadet. Der

vereinszugehörigen Person ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

- (4) Ausscheidende Vereinszugehörige besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinszugehörigen

- (1) Jede vereinszugehörige Person hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jede vereinszugehörige Person hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Beiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Alle Personen (nach § 4) -verfügen über eine Stimme in der Vollversammlung.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Vereinszugehörigen werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Vollversammlung
- (3) Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (4) Ehrenvereinszugehörige sind von den Beiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Personen. Der Verein wird von jeweils zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand sollte möglichst divers zusammengesetzt sein im Hinblick auf die Vielfaltsdimensionen gemäß § 3 (1).
- (3) Zur Förderung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in Bezug auf FLINTA* Personen (Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* und agender Personen) gilt im Vorstand für cis Männer eine Quote von < 50 Prozent. Aufgrund der Bedeutung von Intersektionalität und um die Vielfalt innerhalb des Vorstands weiter zu erhöhen, gibt es eine Ausnahme: Wenn sich cis Männer mit Behinderungen oder cis Männer, die BIPoC-Personen sind (Black, Indigenous oder Person of Color) für den Vorstand bewerben, darf der Anteil an cis Männern im Vorstand auf maximal 60 Prozent steigen. Die Entscheidung über die Anwendung dieser Ausnahme obliegt der Vollversammlung, die die individuellen Umstände und Beiträge der Bewerber*innen berücksichtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Besetzung jedes Vorstandspostens benötigt die absolute Mehrheit (> 50%). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, jedoch längstens 6 Monate nach Ende der Amtszeit im Amt. Die Amtszeit wird auf maximal drei Amtsperioden in Folge begrenzt. Nach einer Amtsperiode ohne Vorstandszugehörigkeit sind erneut drei Amtsperioden möglich.
- (5) Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person eine nachfolgende Person wählen oder deren Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterführen.
- (6) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. für die Erreichung der Vereinszwecke sorgen;
 - b. Vereinszugehörige aufzunehmen;

- c. die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten;
- d. über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen;
- e. die Jahresabrechnung zu erstellen;
- f. die Vereinskonto einzurichten.

Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertretungspersonen berufen.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand oder einzelne Vorstandspersonen können entgegen Ziffer 2 durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand, bzw. eine neue Vorstandsperson gewählt wird.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen, er berät und kontrolliert sie (auf besondere Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeitende einzustellen.
- (11) Organzugehörige oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jeder Vorstandsperson einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandspersonen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandspersonen zu unterschreiben.
- (3) Vorstandssitzungen können als Onlineveranstaltung stattfinden.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Beiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenpersonen sowie der Ausschluss von Vereinszugehörigen aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Zugehörigen des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt der vereinszugehörigen Person als zugegangen, wenn diese an die von der vereinszugehörigen Person gegenüber dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet ist.
- (2) Vollversammlungen können online abgehalten werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede vereinszugehörige Person kann bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der

Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Vollversammlung gestellt werden, entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinszugehörigen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Vereinsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinszugehörigen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Nicht eingetragene Vereine, BGB-Gesellschaften und juristische Personen werden durch ihre Delegierten vertreten. Im Sinne des Vereinszweckes sollten diese Delegierten diverse Vielfaltsdimensionen abdecken. Die Delegierten der nicht eingetragenen Vereine und BGB-Gesellschaften, die keine juristischen Personen sind, müssen der Sitzungsleitung ein von mindestens zwei Personen (digital) unterzeichnetes Schreiben übergeben, das sie als Repräsentant*in legitimiert. Delegierte müssen nicht individuelle Vereinszugehörige sein. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinszugehörige ist zulässig, wenn eine schriftliche Autorisierung vorliegt. Die Vollversammlung kann nicht ordentlichen Vereinszugehörigen ein Rederecht für die jeweilige Versammlung erteilen.

§ 14 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Versammlung wählt je eine Person zur Sitzungsleitung und Protokollführung. Die Beschlüsse der Vollversammlung müssen protokolliert und den Vereinszugehörigen zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Vollversammlung wählt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinszugehörigen die Vorstands- und Vereinsposten. Kann bei Wahlen eine kandidierende Person keine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinszugehörigen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist in diesem Fall eine Stichwahl durchzuführen. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Vorstandspersonen sind einzeln zu wählen. Auf Antrag kann die Wahl als Blockwahl stattfinden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandspersonen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Vollversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an folgende steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben: Lesben- und Schwulenverband Deutschland e. V., Bundesverband Trans* e. V., Deutsche Gesellschaft für Transgeschlechtlichkeit und Intersexualität e. V. und Intergeschlechtliche Menschen e. V.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinszugehörigen im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede vereinszugehörige Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 BDSG eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 24.09.2024 von der Vollversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,

24.09.2024